

# Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842

Bezirks-Anzeiger

68. Jahrgang

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rothberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von E. G. Rothberg in Frankenberg i. Sa.

Erscheint an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 M 50 A, monatlich 50 A. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5 A, früherer Monate 10 A. **Belegungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Notizen und Ausgaben, sowie von allen Postämtern Deutschlands und Oesterreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand wöchentlich unter Kreuzband.

**Ankündigungen** sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabestages. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 51. **Telegramme:** Tageblatt Frankenberg-Jachsen.

**Anzeigenpreis:** Die 6-gesp. Zeile oder deren Raum 15 A, bei Lokal-Anzeigen 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 A; „Eingelohnt“ im Redaktionsbüro 35 A. Für schwierigen und unleserlichen Satz Aufschlag. Für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Ausnahme werden 25 A Extragebühr berechnet. **Inseraten-Ausnahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

## Nachruf.

Unserem hochverehrten, viel zu früh dahingegangenen

### Herrn Königlichen Amtshauptmann Karl Dost in Flöha

rufen wir auch hierdurch ein herzliches „Gute Dank“ und „Ruhe sanft“ in seine stille Gruft nach.

Flöha, am 5. September 1909.

Die Gemeindevorstände des amtsauptmannschaftlichen Bezirks Flöha.

In dem Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des Kaufmanns Richard Schmidt in Frankenberg ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

**der Schlußtermin**

auf den 25. September 1909, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Frankenberg, am 3. September 1909.

(K 1/09)

Sehr. Günther, Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Die in Gemäßheit des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der hiesigen Herren

Impfärzte vorzunehmenden **unentgeltlichen öffentlichen Impfungen** finden im laufenden Jahre **nur noch** an folgenden Tagen statt:

A. am

**Dienstag, den 14. dieses Monats,**

**Vormittags 8 bis 9 Uhr,**

für die Kinder, deren Familiennamen nach der alphabetischen Reihenfolge mit den Buchstaben A bis K beginnen, und

B. am

**Montag, den 20. dieses Monats,**

**Vormittags 8 bis 9 Uhr,**

für die Kinder, deren Familiennamen nach der alphabetischen Reihenfolge mit den Buchstaben L bis Z beginnen, **beide Male im Saale des Webermeisterhauses.**

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aller in hiesiger Stadt aufhältlichen Kinder, welche im Jahre 1908 oder in früheren Jahren geboren und noch nicht, bez. noch nicht mit Erfolg geimpft worden sind, werden hierdurch aufgefordert, zu den oben angegebenen Terminen mit ihren impf-

pflichtigen Kindern **pünktlich** zu erscheinen und sobald die geeigneten Kinder am **siebenten Tage nach der Impfung Vormittags 8 Uhr** in demselben Lokale zur **Nachschau** vorzustellen.

Eltern u., deren Kinder wegen Krankheit von der Impfung vorläufig befreit werden sollen, haben die betr. Kinder behufs unentgeltlicher ärztlicher Untersuchung in den Impfterminen vorzustellen.

Eltern u., deren impfpflichtige Kinder durch **Privatärzte** bereits geimpft worden sind, oder während der Impfperiode noch geimpft werden, oder auf Grund privatarztlicher Zeugnisse zurückgestellt worden sind oder noch zurückgestellt werden, haben Impfscheine und bez. Befreiungszeugnisse in den Impfterminen oder an Amtsstelle (Zimmer Nr. 3) vorzulegen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entziehen, oder Impfscheine und Befreiungszeugnisse obiger Aufforderung gemäß vorzulegen unterlassen, werden nach § 14. des Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft werden.

Hierbei machen wir schon jetzt auf die nachstehenden Verhaltensvorschriften aufmerksam. Frankenberg, am 2. September 1909.

Der Stadtrat.

### Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1.

Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Roden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

§ 2.

Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfärzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit rein gewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

### Unsere Offiziere.

Die Sozialdemokraten greifen bekanntlich das Heer und seine Einrichtungen besonders scharf an. Kein Mittel scheuen sie im Kampfe gegen die Armee. Unter allen Weibern, die sie abschätzen, sind die gegen die Offiziere am meisten vergiftet und am schärfsten zugespitzt; ganz natürlich, denn die Offiziere, die den Soldatenstand als ihren Beruf erwählt haben, sind die Träger des Geistes im Heere. Solange die Offiziere, durchdrungen von den hohen, heiligen Aufgaben ihres Berufs, auf hoher Stufe stehen, solange ist auch die Armee groß. Solange die Offiziere nichts für sich wollen, sondern in selbstloser Hingabe an den Dienst ihre Pflicht treu erfüllen, solange ist auch die Armee stark, kräftig, fest und treu; solange können wir mit Recht singen: „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein, fest steht und treu die Wacht, die Wacht am Rhein.“

Der Geist, der im Heere lebt, geht von den Offizieren aus und überträgt sich willenslos ganz von selbst auf die Unteroffiziere und Mannschaften, die sie erziehen durch Beispiel, Lehre, Ermahnung, Warnung, und wenn es nicht mehr anders geht, durch Strafe. So ist die Armee nicht nur die starke Wehr unseres Vaterlandes, sondern sie wirkt mit an der Lösung der sozialen Aufgaben und wird dadurch eine Schule des Volkes im vollkommensten Sinne des Wortes. Das liegt klar auf der Hand, und jeder, der es nicht an sich selbst erfahren hat, kann es erkennen, wenn er sich das Bild der Rekruten fest einprägt und dann dieselben Leute mit diesem Bilde vergleicht, wenn sie nach der Vollendung ihrer staatsbürgerlichen Ehrenpflicht in das Volkleben zurückkehren; sie sind nicht nur äußerlich in ihrer Haltung, im Gange, in der Gliederbeherrschung vollkommen umgewandelt, sondern auch der innere Mensch hat eine andere, reinere Lust geatmet und ist ganz gewiß davon nicht unberührt geblieben. Das liegt eben darin, daß der Offizier nicht als Vorgesetzter hoch und unerreichbar über dem gemeinen Soldaten steht, sondern daß er als Mensch seinen Untergebenen nähertritt; er ist ihnen nicht nur Lehrer, und Führer im Dienst, sondern auch — je nach seinem Dienstgrade und Lebensalter — Vater, Freund und Berater.

Derselbe Jüngling, der im Verkehr mit seinen Genossen, ja viellecht im eigenen Elternhause manches Schlagwort der Sozialdemokratie gehört hat, der gegen die Obrigkeit, gegen

das Vaterland und gegen Heer und Marine aufgebracht ist; derselbe Jüngling, der unter umflüchtiger Verleumdung gelernt hat, zu hassen, wo er lieben sollte, zu beneiden, wo er zufrieden sein konnte, sinnlos zu fordern, wo er volle Genüge hatte, der lernt nun wieder Gottesfurcht, Königstreue, Vaterlandsliebe; er gewinnt wieder Achtung und Ehrerbietung vor dem Befehl und lernt die Pflichttreue kennen, die zur Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit und Selbstlosigkeit führt. Mag der Rekrut verhegt in die Armee gekommen sein, mag er des Königs Ruf widerwillig angezogen haben, mag sein Mißtrauen gegen die Offiziere turmhoch gewesen sein, in der reinen, klaren Luft, die im Heere weht, hält das alles nicht stand. Daß der Offizier denselben Dienst tut wie der gemeine Mann, daß er also dienstlich immer mit ihm lebt, bringt beide näher, und die warme Teilnahme, die nimmermüde Fürsorge, die der Offizier jedem entgegenbringt, verwandelt bald das Mißtrauen in Vertrauen, die Unlust in Lust, den Widerwillen in Eifer und in Dienstfreudigkeit.

Stolz ist der Soldat auf seine Offiziere, und kommt es zu Beförderungen, so gibt jeder seine volle Kraft her, denn er will sich seinen Vorgesetzten dankbar erweisen und den Beförderungstag zum Ehrentag für die Truppe machen. So ist es immer gewesen, und so wird es bleiben trotz aller sozialdemokratischen Strömungen.

### Verbandstag sächsischer Gewerbe- und Handwerkervereine.

Der in diesen Spalten schon mehrfach erwähnte Verbandstag der sächsischen Gewerbe- und Handwerkervereine begann am Sonntag in dem festlich geschmückten Ballsaal. Aus allen Teilen Sachsens waren die Vertreter der Vereine herbeigeeilt. Vom Frankfurter Gewerbeverein waren die Herren Stadtrat und Vorsitzender Alfred Müller und Bezirksfabrikant Gähler anwesend. Auch die Königl. Staatsregierung, Gewerbetreuer und eine Reihe Gemeindeverwaltungen hatten ihre Vertreter entsandt.

Vormittags 11 Uhr fand im Etablissement Herrnhäuser unter Leitung des Verbandsvorsitzenden, Stadtrat Ludwig Waldheim, eine Vorversammlung der Vereinsvertreter statt. Nach Beendigung der Beratungen fand nachmittags eine Festtafel statt. An diese schloß sich ein Rundgang durch die Stadt an. Abends vereinigte man sich zu einem Festmahl im Schützenhaus.

Der Haupttag der Tagung war der gestrige Montag. Nachdem man vormittags das Elektrizitätswerk und das Stadtmuseum besichtigt hatte, trat man in der 10. Vormittagsstunde zu der 23. Hauptversammlung zusammen. Nach den üblichen Begrüßungen durch den Vorsitzenden wurden Berichte über die Verhältnisse und Stellungen abgelegt.

Aus der Wittin-Stiftung konnten 1908 und 1909 an 31 Bewerber 1490 Mark als Stipendien zum Besuch von Fachschulen verteilt werden. Aus der Preussler-Stiftung 1907 und 1908 je 550 Mark an junge Handwerker zum Zwecke beruflicher Weiterbildung. Die Versammlung nahm von den Berichten Kenntnis und beschloß die Einsetzung einer Kommission zur Bearbeitung von Vorschlägen zu Reformen in der Einkommensteuereinschätzung. Dann referierte Buchdruckereibesitzer Beck-Geringwalde über die vom Gewerkschaftsrat bestellte Kommission für Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung des Lehrlingsmangels beim Handwerk.

Hierauf wurden die Anträge verhandelt. Wir nehmen vorweg die Anträge des Gewerbandes niedererzgebirgischer Gewerbevereine, dem auch der Frankfurter Gewerbeverein angehört. Zunächst brachte dieser Gewerband folgenden Antrag ein: „Der Landesverband wolle hinsichtlich des Fach- und Fortbildungsschulwesens folgendes erstreben: 1. Das Kgl. Ministerium des Innern wolle dem gesamten Fortbildungsschulwesen einen gewerblichen bezw. beruflichen Charakter verleihen und dasselbe dem Ministerium des Innern ungeteilt unterstellen. 2. Sollte dies nicht angängig sein, so wird gebeten, daß diejenigen Schulen, welche den vom Ministerium des Innern vom 7. November 1907 gestellten Bedingungen entsprechen, dem Ministerium des Innern nicht nur unterstehen können, sondern ohne weiteres zu unterstehen haben und somit deren Schüler vom Besuch der sich an die Volksschule anschließenden Fortbildungsschule unter dem Ministerium des Kultus befreit sind.“ Der Antrag wurde von Oberlehrer Dietrich-Wittweida begründet. Er fand einstimmige Annahme. Ein weiterer Antrag des Gewerbandes, nach dem Muster anderer Berufs- und Standeskreise im Lande für die Kreise der im Landesverband und seinen Verbändenvereine sich zusammenschließenden Gewerbetreibenden und Handwerker ein sächsisches Erholungsheim zu begründen, wurde von Herrn Tapezierermeister Müller-Döbeln begründet und fand ebenfalls Annahme. Zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit würde

281